



Jahresuntersuch

Der obligatorische, jährliche Jahresuntersuch ist zwischen Beginn des Schuljahres bis spätestens Ende Heuferien vom Privatzahnarzt (Familienzahnarzt) vornehmen zu lassen. Der Untersuchung muss vom Zahnarzt auf dem Schulzahnpflegeblatt eingetragen werden. Das Schulzahnpflegeblatt wird jeweils zwischen Heu- und Sommerferien von der Lehrperson eingezogen.

Beitrag an Jahresuntersuch

Die Kosten des Jahresuntersuchs übernimmt die Primarschulgemeinde in der Höhe des KVG - Tarifs. Sie werden den Eltern nach Abgabe des Schulzahnpflegeblattes Ende Schuljahr zurückerstattet. Damit der Schulbeitrag überwiesen werden kann, muss mit dem Kontrollblatt ein Einzahlungsschein, die Bankverbindung (IBAN) oder die Angaben zum Postkonto abgegeben werden.

Beitrag an Behandlungskosten

Bei Schülern, die im Rahmen der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien erhalten, leistet die Primarschulgemeinde einen Beitrag von 30% an die Kosten der Behandlung. Die Schulpflege ist ermächtigt, in Härtefällen höhere Beiträge zu bewilligen. Es werden nur Beiträge über Fr. 50.00 und bis höchstens Fr. 500.00 pro Kind und Schuljahr ausbezahlt. Der Schulbeitrag kann nur ausgerichtet werden, wenn der jährliche Kontrolluntersuch durchgeführt worden ist. Die Originalzahnarztrechnungen, die Krankenkassenabrechnung, die Krankenkassenprämienverbilligung und das Schulzahnpflegeblatt müssen direkt dem Schulsekretariat eingereicht werden.

Dauer der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht der Primarschulgemeinde beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten und dauert bis zum Austritt aus der 6. Klasse.

Weitere Bestimmungen

Im Übrigen stützt sich die Schulzahnpflege der Primarschulgemeinde auf die Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15.11.1965 (Neudruck im April 1991, Änderungen am 3.4.1996)

Inkrafttreten

Diese Regelung wurde von der Schulpflegsitzung vom 21. November 2011 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Dokumentname	Merkblatt Schulzahnpflege	Geltungsbereich	PSE		
Dokumentart	Reglement	Beschluss SP	21.11.2011		
Verantwortlich	Schulpflege / Verwaltung	Gültig ab	21.11.2011	Seite	1 von 1